

**Unternehmenssatzung der Stadt
über die Anstalt des öffentlichen Rechts
Entsorgung Herne
- folgend Anstalt genannt –
in der Fassung vom 22. Juli 2026**

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 14. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Entsorgung Herne“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EH-AöR“.
- (3) Sitz der Anstalt ist Herne.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro.

Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält in umlaufender Schrift den Namen „Entsorgung Herne Anstalt öffentlichen Rechts“ und zeigt als Symbol ein springendes Pferd sowie rechts darüber ins Kreuz gestellte Schlägel und Eisen.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt sind:
 1. die Erfüllung der Aufgaben und der Pflichten der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen in der jeweils gültigen Fassung und der jeweils sonst geltenden einschlägigen Vorschriften.
 2. die Erfüllung der Aufgaben und der Pflichten der Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung und der jeweils sonst geltenden Vorschriften sowie unter Berücksichtigung der dem Abfallwirtschaftsverband EKOCity (Zweckverband nach GkG) übertragenen Aufgaben,
 3. das Fuhrparkmanagement für eigene und städtische Fahrzeuge und Geräte, insbesondere der Betrieb einer Kfz-Werkstatt und Tankstelle,
 4. die Erbringung von Transportdienstleistungen für die Anstalt selbst, für die Stadt Herne und für städtische Einrichtungen und Gesellschaften,

5. der Bau, Kauf, Verkauf, Betrieb, die Vorhaltung und die Vermietung/Verpachtung von Immobilien insbesondere in gewerblichen Aufgabenbereichen für die Stadt Herne, ihre Einrichtungen oder Gesellschaften,
 6. die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber privaten und öffentlichen Auftraggebern, soweit sie mit dem Anstaltszweck gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 vereinbar sind, oder mit diesem unmittelbar im Zusammenhang stehen.
- (2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
 - (3) Die Anstalt ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Satzungszweck gefördert werden kann. Sofern ein besonderes wichtiges Interesse vorliegt, kann sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben und pachten.
 - (4) Die Anstalt kann sich unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben an Zweckverbänden und kommunalen Arbeitsgemeinschaften beteiligen (kommunale Gemeinschaftsarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung. Über die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Zweckverband und die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in deren Organen entscheidet der Verwaltungsrat nach § 6.
 - (5) Die Anstalt ist gemäß § 114a Absatz 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt
 1. Satzungen für die gemäß § 2 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und diesen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchzusetzen.

Die Stadt Herne überträgt darüber hinaus das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben. Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Gebühren und Beiträge verbleiben die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach dem ersten Abschnitt des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVG NRW) insoweit bei der Stadt.
 - (6) Die Anstalt kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.
 - (7) Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Herne findet entsprechende Anwendung. Die Organe der Anstalt haben ihr Handeln am Kodex in der jeweils gültigen Fassung auszurichten.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Ausschließungsgründe des § 31 GO NRW und des § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten für die Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum oder zur Vorsitzenden. Im Falle der Uneinigkeit entscheidet der oder die Vorsitzende. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestimmungen über die Verteilung der Verantwortungsbereiche und das Zusammenwirken der Vorstandsmitglieder enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können vorzeitig vom Verwaltungsrat abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich. Jedes Vorstandsmitglied hat eine*n gemeinsamen allgemeine*n Vertreter. Für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Anstalt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder beteiligt wird, ist der Vorstand von der Beschränkung des § 181 BGB, im Namen des Unternehmens und zugleich als Vertreter eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretungen), befreit.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den

Haushalt der Stadt Herne haben können, ist diese zu unterrichten; der Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (zum Beispiel Ernennung, Anstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan. Die Beamtinnen und Beamten und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffenden statusbegründenden personalrechtlichen Entscheidungen des Vorstandes bedürfen ab der Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsordnung, Laufbahngruppe 2 1. Einstiegsamt bzw. Entgeltgruppe 12 TVöD-E der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und 8 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter*innen bestellt. Darüber hinaus nehmen als ständige nicht stimmberechtigte Mitglieder zwei Vertreter*innen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) an den Sitzungen teil.
- (2) Über den Vorsitz des Verwaltungsrates entscheidet gem. § 114 a Absatz 8 Satz 4 GO NRW der Oberbürgermeister der Stadt Herne, wenn die der Anstalt übertragenen Aufgaben den Geschäftsbereichen mehrerer Beigeordneter zuzuordnen sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Rat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates eine Entschädigung in Höhe von 600,00 Euro pro Sitzungstermin. Auch die Vertreter*innen der Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine solche Entschädigung, wenn sie bei Eintritt eines Vertretungsfalls an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiches (§ 2 Absatz 4 bis 5);
 2. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, Einrichtungen, Zweckverbänden oder kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie deren Gründung;
 3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds des Vorstandes sowie Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstandes;
 4. Inhalte des fortzuschreibenden Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) sowie die Herstellung des Benehmens zum AWK des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity;
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Vergaben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000,00 Euro überschreitet beziehungsweise ab 50.000,00 Euro, wenn entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hier zu;
 7. Festsetzung der für die Leistungsnehmer*innen der Anstalt allgemein geltenden Tarife, Gebühren oder Entgelte;
 8. Bestellung des/der Abschlussprüfers/in;
 9. Feststellung des Jahresabschlusses;
 10. Ergebnisverwendung.
 11. Entlastung des Vorstandes;
 12. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 200.000,00 Euro überschreiten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind bzw. soweit sie im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind und der Einzeldarlehensbetrag von 600.000,00 Euro überschritten wird;
 13. Bestellung und Abberufung des/der allgemeinen Vertreters/in des Vorstandes;
 14. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW;
 15. Entsendung der Vertreter*innen der Anstalt in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes sowie die Bestimmung der Vertreter*innen in den Beratungsgremien kommunaler Arbeitsgemeinschaften. Soweit die Besetzung weiterer Organe eines Zweckverbandes oder sonstiger Verbandsorgane zu erfolgen hat, obliegt die Ausübung des Vorschlagsrechtes ebenfalls dem Verwaltungsrat,
 16. Zustimmung zur Bestellung von Prokurist*innen.

Im Falle der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt, im Falle der Nummern 2 und 14 bedarf er der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt.

Im Falle der Nummern 3, 4, 8, 9, 10 und 11 bedarf der Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen der Zustimmung des Rates. Das Zustimmungserfordernis ist im Fall der Nummer 3 beschränkt auf die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

Im Falle der Nummer 15 sollen zu den zu entsendenden Vertreter*innen der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates und/oder der Vorstand gehören und sind die vom Rat der Stadt vorzuschlagenden Ratsmitglieder zu berücksichtigen.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Die Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung der/s Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Alternativ kann die Einladung auch in Textform übermittelt oder digital über ein Gremienportal zur Verfügung gestellt werden. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben; sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugehen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.

Die Sitzung des Verwaltungsrats kann im Ermessen der Mitglieder des Vorstandes nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats auch ohne Zusammenkunft der Verwaltungsratsmitglieder an einem Ort, etwa im Wege einer Telefon-, Web- oder Videokonferenz abgehalten werden. Zulässig ist auch die Abhaltung von hybriden Sitzungen im Wege einer Zusammenkunft an einem Ort mit der optionalen Möglichkeit der Teilnahme im Wege einer Einwahl über Telefon-, Web- oder Videokonferenzsysteme.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind mit Ausnahme der Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten nicht öffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (beziehungsweise deren Stellvertreter*innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen im sogenannten Umlaufverfahren ausschließlich schriftlich erfolgen. Voraussetzung ist, dass alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. § 7 Absatz 7 gilt entsprechend. Beschlussfassungen bzgl. Satzungsangelegenheiten sind abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 6 und § 7 Absatz 8 Satz 1 dieser Satzung in einer Präsenzsitzung durchzuführen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen und Abgabe sonstiger Erklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Entsorgung Herne“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein*e/ihr*e allgemeine*r Vertreter*in mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokurist*innen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“. Dies gilt auch für alle übrigen Erklärungen und Rechtshandlungen.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, -prüfung, Vermögensverwaltung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist vom Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem/der Abschlussprüfer*in vorzulegen. Zudem hat der Vorstand, soweit die handelsrechtlichen Vorschriften dies zulassen, einen Lagebericht nach den geltenden Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen und gleichsam mit dem

Jahresabschluss dem/der Abschlussprüfer*in vorzulegen. Nach der Durchführung der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.

- (3) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt werden darüber hinaus folgende Prüfrechte übertragen:

- Prüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Anstalt
- Prüfung der Vergabeverfahren im Sinne von § 8 Kommunalunternehmensverordnung bei einer Summe von > 20.000,00 Euro.
- Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gewährträger der Anstalt; hiermit verbunden sind auch die Prüfrechte in entsprechender Anwendung des § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz.

- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Mehrauszahlungen des Vermögensplans, die gemäß § 18 Absatz 5 Kommunalunternehmensverordnung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn das Gesamtauszahlungsvolumen um 50.000 Euro überschritten wird.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gleichstellung von Mann und Frau

Für das Unternehmen findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.03.2026 außer Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Herne festgelegten Form.

Herne, den 14. Juli 2026
Der Oberbürgermeister
Dr. Dudda
Oberbürgermeister

Hartmann
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne geltend gemacht werden.

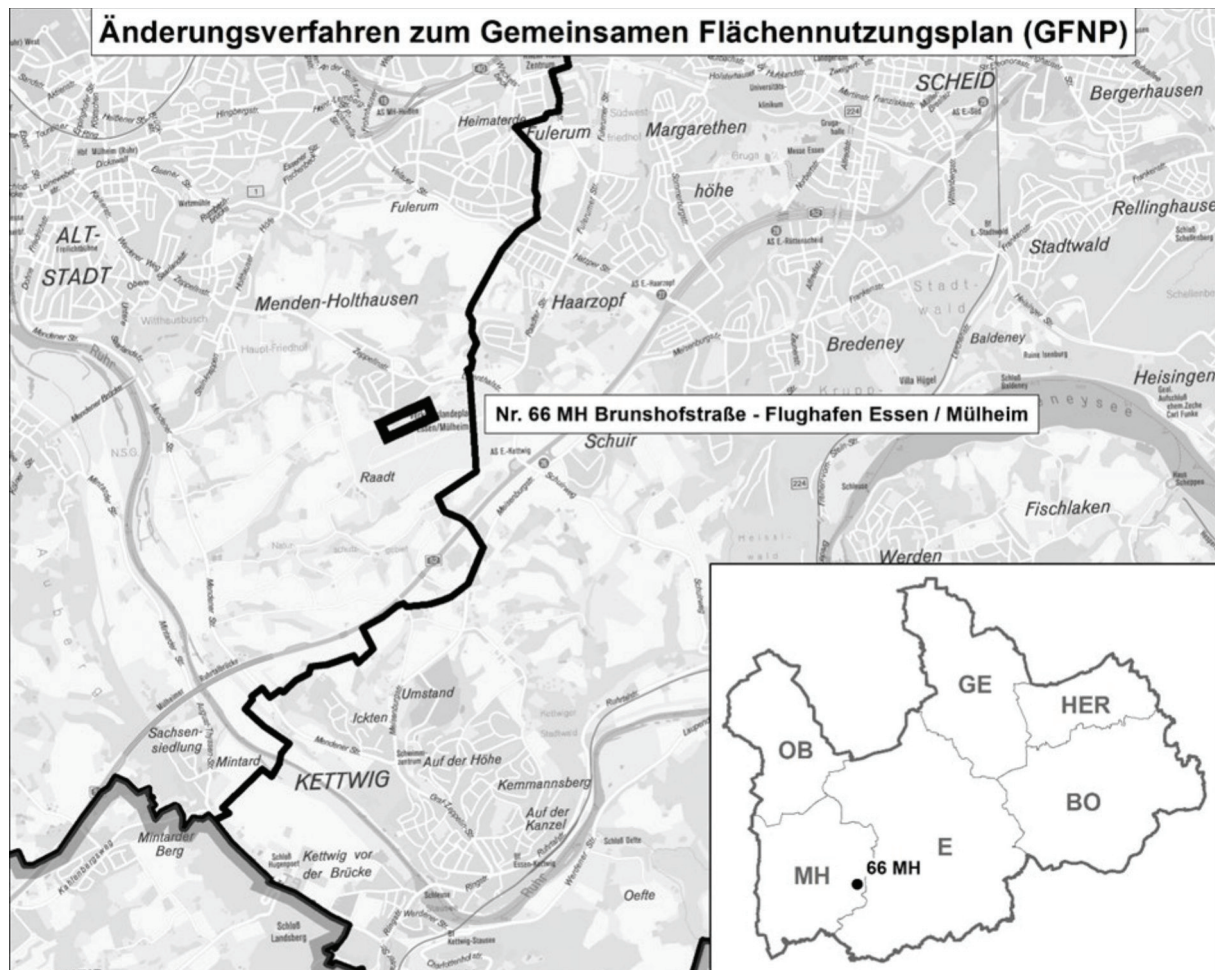
Herne, 22. Juli 2026
Stadt Herne
Der Oberbürgermeister
Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren 66 MH Brunshofstraße – Flughafen Essen / Mülheim zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Stadtentwicklung der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 7. Juli 2026 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen,
2. auf der Grundlage des gegenüber dem Vorentwurf überarbeiteten Planentwurfs die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Änderungsverfahren 66 MH Brunshofstraße – Flughafen Essen / Mülheim zum GFNP durchzuführen.



Der 2,6 Hektar umfassende Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Menden-Holthausen, südlich der Brunshofstraße und westlich der Stadtgrenze zu Essen.

Die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr möchten angesichts des in beiden Städten vorherrschenden Gewerbeflächenmangels im nordwestlichen Randbereich des Verkehrslandeplatzareals einen attraktiven Gewerbestandort mit besonderer infrastruktureller Ausstattung und Lagegunst entwickeln. Der bestehende Büro- und Gewerbepark am Verkehrslandeplatz Essen/Mülheim soll nach Süden und Westen entsprechend erweitert werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Öffentlichkeit kann innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum veröffentlichten Änderungsentwurf abgeben.

Im Rahmen des oben genannten Änderungsverfahrens ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, von Gutachten, Fachbeiträgen sowie Stellungnahmen verfügbar. Darin sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und werden veröffentlicht:

- Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft; Fläche; Boden; Wasser; Luft; Klima; Mensch, Gesundheit, Bevölkerung; Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe; Natura-2000-/ FFH-Gebiete; Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen; Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen
- Fachliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes auf der Basis vorliegender Gutachten; Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Arten, Konfliktanalyse, Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen; Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu den artenschutzrechtlichen Belangen der GFNP-Änderung 66 MH, Mülheim an der Ruhr, Mai 2026
- Erfassung von Wildbienen- und Grabwespenarten sowie naturschutzfachliche Bewertung des Gebietes, Ableitung von Hinweisen zu Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage der Ergebnisse; Faunistische Erfassung von Wildbienen und Grabwespen im Planungsraum am Flughafen Essen/Mülheim, Planungsbüro Fockenberg, Kirchhellen, Februar 2026
- Erfassung der aktuellen Bestandssituation sowie möglicher Vorkommen geschützter Laufkäferarten, als Grundlage für zu erstellende Artenschutzprüfungen und landschafts-pflegerische Begleitpläne; Erstellung einer Erfassung von Laufkäferarten für den Gewerbepark am Flughafen Essen/Mülheim, gaiac eco assessment GmbH, Aachen, Januar 2026
- Erfassung der Bestandssituation von Nachtfaltern; Nachtfalteruntersuchung auf dem Flughafen Mülheim / Essen, Diplom Biologe Armin Dahl, Haan, Dezember 2025
- Erfassung der Bestandssituation von Tagfaltern; Bestandsaufnahme der Tagfalter (Di-urna) auf dem Gelände des Flughafens Essen / Mülheim an der Lilienthalstraße in Mülheim an der Ruhr von Juni bis September 2025, Diplom-Biologin und Diplom-Ökologin Inge Püschel, Mülheim an der Ruhr, Dezember 2025
- Erfassung der Bestandssituation von Heuschrecken; Bestandsaufnahme der Heuschrecken (Saltatoria) auf dem Gelände des Flughafens Essen / Mülheim an der Lilienthalstraße in Mülheim an der Ruhr von Juni bis September 2025, Diplom-Biologin und Diplom-Ökologin Inge Püschel, Mülheim an der Ruhr, Dezember 2025
- Ermittlung der Verbreitung von Biotopen, Einstufung von Flachlandmähwiesen mit bestimmten Lebensraumtypen; Floristischevegetationskundliche Kartierung für den Flughafen Essen/Mülheim, nördliches Teilgebiet, Grünlandkartierung Flughafen Essen/Mülheim, ILP - Integrierte Landschaftsplanung Pieper, Essen, September 2024
- Entwicklung einer nachhaltigen und naturnahen Regenwasserbewirtschaftung unter Berücksichtigung der gesetzlichen wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Minimierung der Niederschlagsabflüsse; Entwässerungskonzeption Gewerbepark Flughafen Essen/Mülheim, Hydrotec Essen, Februar 2024

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom 23. September bis 23. Oktober 2026 (einschließlich) im Internet veröffentlicht.

Alle zu veröffentlichenden Unterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <https://staedteregion.ruhr/gfnp/aenderungsverfahren> eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Herne an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

- Technisches Rathaus der Stadt Herne, Langekampstraße 36,
Foyer des Gebäudeteils B
Die Öffnungszeiten sind wie folgt:
- montags bis freitags: 8 bis 18 Uhr

Die Termine und Orte für die Bereitstellung der Unterlagen zur Einsichtnahme in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<https://staedteregion.ruhr/gfnp/aenderungsverfahren>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Telefon: 02 01 / 8 86 - 12 12) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Herne erteilt:

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Herr Rogge (Telefon 0 23 23 / 16 - 30 15) und Frau Quast (Telefon 0 23 23 / 16 - 37 72)

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist bis zum 23. Oktober 2026 (einschließlich) insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus Langekampstraße 36, 44652 Herne, E-Mail: julia.quast@herne.de
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Herne während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, das heißt es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr unter:

<https://staedteregion.ruhr/gfnp/aenderungsverfahren>

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 29. Juli 2026
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thabe
(Stadtrat)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ionut-Rusten Petre

Für Herrn **Ionut-Rusten Petre**, zuletzt wohnhaft Brennerstraße 2, 44652 Herne, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 30. Juli 2026, Aktenzeichen 91612526/A1A/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 30. Juli 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ionut-Rusten Petre

Für Herrn **Ionut-Rusten Petre**, zuletzt wohnhaft Brennerstraße 2, 44652 Herne, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 30. Juli 2026, Aktenzeichen 91679337/A1A/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 30. Juli 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ionut-Rusten Petre

Für Herrn **Ionut-Rusten Petre**, zuletzt wohnhaft Brennerstraße 2, 44652 Herne, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 30. Juli 2026, Aktenzeichen 92068609/A1A/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 30. Juli 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Dejan Nedeljkovic

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt verzogen.

An **Dejan Nedeljkovic** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-09.002589 vom 31. Juli 2026** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 37 05 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 31. Juli 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Anatoliy Lada

Letzte bekannte Anschrift: Ukraine.

An **Anatoliy Lada** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.010110 vom 31. Juli 2026** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 31. Juli 2026